

Mitaufsicht

Beitrag von „marina“ vom 28. August 2017 18:21

Zitat von Valerianus

Mitaufsicht ist ein klarer Gesetzesverstoß, es gibt dazu ein Urteil des BGH vom 19.06.1972, ich zitiere mal kurz:

"Es genügt nicht, dass eine Schulklassie von der Lehrkraft im Nebenzimmer mitbeaufsichtigt wird. Ein Schulleiter, der dies anordnet, begeht eine Amtspflichtverletzung."

Du musst diese "Mitaufsicht" in jedem Fall ablehnen und den Schulleiter auf die Rechtswidrigkeit seiner Anordnung hinweisen, falls er diese dennoch erteilt solltest du auf Klärung durch die obere oder oberste Schulaufsichtsbehörde bestehen, bist aber rechtlich aus dem Schneider.

P.S.: Wen das interessiert: [Günther Hoegg - Schulrecht: kurz und bündig \[Anzeige\]](#)

Ich kann mich dem nur anschließen.

In einigen Schulen heißt es auch Parallelbetreuung.